

## **23. Versetzungsordnung, Leistungsnachweise, etc.**

### **Versetzungsordnung**

In den nächsten Lehrgangsabschnitt wird versetzt, wer

- in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- alle erforderlichen zusätzlichen Leistungsnachweise erbracht hat,
- die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten hat.

Hat der Lehrgangsteilnehmer in nicht mehr als einem Fach eine nicht ausreichende Leistung erbracht, so kann die Versetzung durch eine erfolgreiche Nachprüfung zu Beginn des folgenden Lehrgangsabschnitts erreicht werden.

Der Antrag auf Nachprüfung muss am Tag der Zeugnisausgabe schriftlich in dreifacher Ausführung gestellt werden (ein Exemplar behält der Schüler, ein Exemplar erhält der Fachlehrer und ein Exemplar erhält das Schulsekretariat).

Ein Antrag auf Härtefallregelung nach § 17 (1) APrV-PTA muss vor der Abschlusskonferenz in schriftlicher und begründeter Form vorliegen.

### **Wiederholung eines Lehrgangsabschnittes**

Ein Lehrgangsabschnitt kann nur einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung muss am Tag der Zeugnisausgabe schriftlich in 3 facher Ausführung gestellt werden.

Die Ausbildung an der PTAL Köln kann höchstens 1 x neu begonnen werden. Wird die Ausbildung nach dem 1. Semester neu begonnen, kann dies erst nach einem Wartesemester erfolgen.

### **23.2 Leistungsnachweise**

Zu Beginn der Ausbildung (ca. Ende der 1. Woche) wird im Anschluss an das Propädeuticum Arbeitsschutz eine Klausur geschrieben. Das Bestehen der Klausur ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika.

In den praktischen Fächern sind außer den Übungsaufgaben besonders attestierte zusätzliche Leistungsnachweise, bzw. Tests zu erbringen

In den Semestern 1-3 ist in den theoretischen Fächern pro Semester eine Klausur Pflicht. Mindestens eine weitere Note wird durch zusätzliche Klausuren, Tests oder mündliche Prüfungen ermittelt.

Im Semester 4 ist außer im Fach mvp jeweils 1 Klausur Pflicht.

Über weitere Leistungsnachweise im Semester 4 entscheidet der Fachlehrer.

Wird ein Täuschungsversuch unternommen oder vollzogen, wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ (= 0%) bewertet.

Wer bei einer Klausur in der 2. Gruppe verspätet antritt, kann an der Klausur nicht mehr teilnehmen (Gleiches gilt für die erste Gruppe, wenn in der 2. Gruppe kein Platz mehr vorhanden ist).

Die Teilnahme an Klausuren ist verpflichtend. Versäumte Klausuren müssen mit einem Attest / einer Entschuldigung innerhalb einer Woche schriftlich begründet und dem Fachlehrer zum Gegenzeichnen vorgelegt werden.

Jede nicht mitgeschriebene Klausur ist als fehlender Leistungsnachweis zu bewerten und gefährdet die Versetzung.

Jedoch kann auf besonderen Antrag am Ende des Semesters eine Nachklausur geschrieben werden. Diese „Nachschreibeklausur“ umfasst den Stoff des gesamten Lehrgangsabschnittes. Sie muss vom Lehrgangsteilnehmer fristgerecht, schriftlich und unter Vorlage der gegengezeichneten Entschuldigung beim Fachlehrer beantragt werden.

Andernfalls ist die Teilnahme am Nachschreibetermin nicht möglich!

Klausuren und Tests sind Dokumente und daher unmittelbar nach der Besprechung an die zuständige Lehrkraft zurückzugeben.

#### Ermittlung der Noten

Die Zeugnisnoten und die Lehrgangsnoten werden vom Fachlehrer ermittelt  
Die Zeugnisnoten werden erst von der Abschlusskonferenz endgültig festgestellt.

Der Benotung der Klausuren liegen folgende Prozentzahlen zugrunde:

100 % - 95 %	= 1	69 % - 50 %	= 4
94 % - 85 %	= 2	49 % - 25 %	= 5
84 % - 70 %	= 3	24 % - 0 %	= 6

#### **23.4 Teilnahme am Unterricht und an den Praktika**

Die regelmäßige Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist Pflicht!  
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) vom 30. September 1997 )

Die zulässigen Fehlzeiten betragen 10% der Ausbildungszeit. ( § 17(1) PTA-APrV )  
Die Fehlzeiten beziehen sich auf jedes Fach und jedes Semester.

Fehlzeiten, die nach der Abschlusskonferenz anfallen, werden auf das folgende Semester angerechnet.

Für die Praktika und ggf. für den Blockunterricht werden die Fehlzeiten gerundet.

Dies bedeutet im Einzelnen folgende maximalen Fehlzeiten:

PGAL: 2 Praktika, PBDK: 1 Praktikum, PCHE: 1 Praktikum, PAPE: 1 Praktikum

MVP: 1 Blockunterricht, GOV: 1 Blockunterricht

Über Härtefälle nach § 17(1) PTA-APrV entscheidet die Versetzungskonferenz.

Das Nachholen von Praktika oder Blockunterricht in anderen Gruppen oder anderen Semestern ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Der Testatschein ist zu jedem Praktikum und Blockunterricht mitzubringen. Wird dieses versäumt, kann das Testat spätestens nach 1 Woche nachgetragen werden. Fehlende Einträge gehen in die GMP Note ein. Der Testatschein ist vor der Abschlusskonferenz unaufgefordert dem Semesterleiter einzureichen. Ein fehlender Testatschein gefährdet die Versetzung.

Jede Fehlzeit ist schriftlich zu begründen. Krankheiten über einen Zeitraum von drei Tagen müssen ärztlich testiert werden.

Die Entschuldigungen müssen von einer Lehrkraft innerhalb einer Woche abgezeichnet und vom Schüler aufgehoben werden und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Nicht abgezeichnete Bescheinigungen besitzen keine Gültigkeit.

Die Tage der Einführung und Zeugnisausgabe sind Unterrichtstage.

Die Gruppeneinteilung der LGT wird jedes Semester überprüft und ggf. den Erfordernissen des Unterrichtes angepasst.

## **24. Zulassungsordnung zum 1. Abschnitt der staatlichen Prüfung zum pharmazeutisch-technischen Assistenten**

Die Zulassungsordnung unterscheidet 3 Fächergruppen:

Fächergruppe I:

- Arzneimittelkunde
- Mathematik (fachbezogen)
- Galenische Übungen

Fächergruppe II:

- Allgemeine und pharmazeutische Chemie
- Galenik
- Botanik und Drogenkunde
- Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde

- Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde
- Medizinproduktkunde
- Chemisch-pharmazeutische Übungen
- Übungen zur Drogenkunde

Fächergruppe III:

- Ernährungskunde und Diätetik
- Körperpflegekunde
- Physikalische Gerätekunde
- Wirtschafts- und Sozialkunde
- Fremdsprache (fachbezogen)
- Apothekenpraxis I
- Apothekenpraxis II
- Apothekenpraxis III

Die Abschlussprüfungen finden nur am Ende eines jeden Lehrgangs statt.

Nach § 4 PTA-APrV entscheidet der Prüfungsvorsitzende auf Antrag des Prüflings über die Zulassung

Eine der Voraussetzungen ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs. Das bedeutet:

zum ersten Prüfungsabschnitt wird zugelassen, wer

- in keinem Fach eine ungenügende Leistung erbracht hat,
- in der Fächergruppe I mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat,
- in der Fächergruppe II maximal eine mangelhafte Leistung erbracht hat,
- in der Fächergruppe III maximal eine mangelhafte Leistung erbracht hat,
- alle zusätzlichen Leistungsnachweise erbracht hat,
- und die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten hat.

## 25. Prüfungsfächer

### 1. Prüfungsabschnitt

Praktische Prüfungsfächer:	Galenische Übungen Chemisch-pharmazeutische Übungen Übungen zur Drogenkunde
Schriftliche Prüfungsfächer:	Arzneimittelkunde Allgemeine und pharmazeutische Chemie Botanik und Drogenkunde Galenik
Mündliche Prüfungsfächer: Umweltschutzkunde	Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde Medizinproduktkunde

2. Prüfungsabschnitt

Apothekenpraxis